



Generalstaatsarchiv und  
Staatsarchive in den Provinzen

Zentrale Dienste

Rue de Ruysbroeck 2  
1000 Brüssel

Tel. : +32 (0)2 513 76 80  
Fax : +32 (0)2 513 76 81

karel.velle@arch.be  
www.arch.be

An die Damen und Herren Bürgermeister  
An die Damen und Herren Generalsekretäre

Brüssel, 1. Februar 2018

Ihr Brief vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen 1/18-4328 KDV/KV/CM	Anlagen
---------------	-------------	-----------------------------------------	---------

Betrifft: Strafregister der Gemeinde - Archivierung

Sachbearbeiter: Kathleen Devolder, Dienstleiterin Aufsicht und Beratung (kathleen.devolder@arch.be)

Sehr geehrte Bürgermeister,  
Sehr geehrte Generaldirektoren,  
Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

am 28. Dezember 2017 wurde ein Rundschreiben des FÖD Justiz im belgischen Staatsblatt bezüglich des Anschlusses der Gemeinden an das zentrale Strafregister veröffentlicht ([circulaire 264](#)). Seit dem 1. Januar 2018 stellen die Gemeinden den Bürgern Auszüge aus dem zentralen Strafregister mittels der Anwendung CJCS-CG aus und nicht mehr auf Basis der Strafregister der Gemeinden. Die Informationsblätter werden ab dem 1. März 2018 abgeschafft. Ab diesem Datum müssen die Akten des Strafregisters im Falle eines Umzugs nicht mehr an die neue Gemeinde übergeben werden.

Im Begleitschreiben zum Rundschreiben des FÖD Justiz wurde auf das Staatsarchiv verwiesen bezüglich der Richtlinien über die Archivierung von Akten des Strafregisters der Gemeinde.

Da die Strafregister der Gemeinden noch eine Zeit lang für die Verwaltung von Nutzen sein können, müssen die Archive bis auf weiteres gemäß den geltenden Aussonderungslisten aufbewahrt werden:

- Aussonderungsliste für die flämischen Gemeinden: [gemeenten\\_SL](#), S. 93-94, Reihen 3051701-3051702.
- Aussonderungsliste für die Gemeinden der Wallonischen Region: [communes\\_TT](#), S. 2. (Diese Liste wird zur Zeit überarbeitet.). Für die deutschsprachigen Gemeinden, siehe: SCHRIFTGUTBEWERTUNGSVERZEICHNIS FÜR DIE GEMEINDEARCHIVE IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT, S 82.
- Die Aussonderungsliste für die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt ist noch nicht verfügbar. Bitte beziehen sie sich hierfür auf die Listen für die flämische und wallonische Region.

./..



Dies bedeutet konkret:

- Persönliche Akten mit Bezug auf Verurteilungen und gütliche Einigungen können 2 Jahre nach dem Ableben der betroffenen Person vernichtet werden;
- Dokumente über Informationsaustausch mit anderen Gemeinden können nach 5 Jahren vernichtet werden;
- Dokumente über die Ausstellung von Auszügen können nach 1 Jahr vernichtet werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website des Staatsarchivs: [archieffvernietiging – élimination d'archives](#).

Sie werden zu gegebener Zeit und nach Rücksprache mit den zuständigen Diensten darüber informiert werden, wann die Strafregister der Gemeinden nicht mehr aufbewahrt werden müssen und vollständig vernichtet werden dürfen.

Hochachtungsvoll,

Karel VELLE  
Generalarchivar